

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 67/84

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Macke,
Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 16. Januar 1985
beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts
wird abgelehnt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin hat am 12. Juli 1984 beim Amtsgericht
- Familiengericht - Saarburg den Antrag eingereicht, dem Antragsgegner
aufzugeben, ihr über die von ihm erworbenen Versorgungsanwartschaften
Auskunft zu erteilen und gegen ihn für den Fall der Nichterfüllung
Zwangshaft anzuordnen; zugleich hat sie hierfür Prozeßkostenhilfe be-
gehrt. Das angerufene Gericht hatte im Scheidungsverfahren der
Parteien im Termin vom 22. Mai 1984 das Verfahren über den Versor-
gungsausgleich abgetrennt und mit einem Urteil vom gleichen Tage die
Scheidung der Ehe der Parteien ausgesprochen.

Nachdem das Amtsgericht Saarburg Bedenken an seiner Zuständigkeit
geäußert hatte, hat die Antragstellerin um Abgabe des Verfahrens
zunächst an das Amtsgericht Solingen und - nach dessen Weigerung, es
zu übernehmen - schließlich an das Amtsgericht Kaiserslautern gebeten.

Daraufhin hat das Amtsgericht Saarburg sich mit Beschluß vom 26. November 1984 für örtlich unzuständig erklärt und das Verfahren auf Antrag der Antragstellerin an das Amtsgericht Kaiserslautern verwiesen. Dieses hat mit Beschluß vom 11. Dezember 1984 die Übernahme mit der Begründung abgelehnt, daß es sich um ein Zwischenverfahren im Rahmen des beim Amtsgericht Saarburg weiterhin anhängigen Versorgungsausgleichsverfahrens handele. Das Amtsgericht Kaiserslautern hat die Sache zur Bestimmung der Zuständigkeit vorgelegt.

II.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts war sowohl für die Hauptsache wie für das Prozeßkostenhilfeverfahren abzulehnen.

1. Der Bundesgerichtshof wäre zur Entscheidung eines Zuständigkeitsstreites zwischen den beteiligten Amtsgerichten, die verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angehören, an sich berufen. Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine Familiensache nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 GVG; denn der von der Antragstellerin geltend gemachte Auskunftsanspruch aus § 1587 e Abs. 1 i.V. mit § 1580 BGB betrifft den Versorgungsausgleich, auch wenn er in einem isolierten Verfahren durchgesetzt werden soll. Infolgedessen ist gemäß § 621 Abs. 1 Nr. 6 ZPO das Familiengericht ausschließlich zuständig. Das Verfahren über die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts richtet sich in diesen Fällen gemäß § 621 a Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht nach § 5 FGG, sondern nach § 36 ZPO.



2. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts setzt gemäß § 36 Ziff. 6 ZPO aber voraus, daß verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. "Rechtskräftige" Entscheidungen in diesem Sinne kommen erst in Betracht, nachdem das Verfahren durch Zustellung oder - wo das nach den jeweiligen Verfahrensvorschriften ausreicht - durch Mitteilung der Klage- oder Antragsschrift an den Gegner in Gang gesetzt worden ist (BGH Beschluß vom 5. März 1980 - IV ARZ 8/80 - FamRZ 1980, 562 = NJW 1980, 1281). Daran fehlt es hier. Der am 12. Juli 1984 beim Amtsgericht in Saarburg eingegangene Antrag ist dem Antragsgegner bisher nicht zugestellt worden. Eine Bestimmung des zuständigen Gerichts im Prozeßkostenhilfeverfahren, die an sich möglich wäre (vgl. Senatsbeschluß vom 7. Oktober 1981 - IVb ARZ 556/81 - FamRZ 1982, 43 = NJW 1982, 1000 m.w.N.), kann aus demselben Grunde nicht getroffen werden. Gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist vor der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe dem Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auch das ist bisher nicht geschehen.

III.

Für das vorliegende Verfahren ergibt sich danach, daß das Amtsgericht Kaiserslautern unabhängig von seiner Zuständigkeit zur weiteren Behandlung der Sache berufen ist, weil das zunächst angerufene Amtsgericht Saarburg mit der Abgabe vor Eintritt der Rechtshängigkeit dem Willen der Antragstellerin gefolgt ist, der es grundsätzlich freisteht, an welches Gericht sie sich wenden will. Hinweise zur Zuständigkeit sind bei dieser Sachlage nicht angezeigt, zumal Gelegenheit besteht, nach dem Ingangsetzen des Verfahrens den Zuständigkeitsstreit durch bindende Verweisung zu beenden.

Lohmann

Nonnenkamp

